

1412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 10. 1969

Regierungsvorlage**ZUSATZVERTRAG**

zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960

Zwischen dem Heiligen Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, seine Exzellenz, den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Ancyra, Msgr. Dr. Opilio Rossi,

und der Republik Österreich,
vertreten durch deren Bevollmächtigte,
Herrn Dr. Wilfried Platzer,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten,
und

Herrn Dr. Alois Mock,
Bundesminister für Unterricht,

wird in Ergänzung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 nachstehender Zusatzvertrag geschlossen:

Artikel I

Der in Artikel II Absatz 1 lit. a des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 genannte Betrag von 50 Millionen Schilling wird beginnend mit dem Jahr 1970 auf 67 Millionen Schilling erhöht.

Artikel II

Artikel XXII Absatz 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933 gilt für die Regelung von Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung dieses Zusatzvertrages sinngemäß.

ACCORDO

Addizionale fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca alla Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti patrimoniali del 23 Giugno 1960

Fra la Santa Sede,
rappresentata dal suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Rev.ma Mons. Dr. Opilio Rossi, Arcivescovo tit. di Ancira e Nunzio Apostolico in Austria,

e la Repubblica Austriaca,
rappresentata dai suoi Plenipotenziari il Signor Dr. Wilfried Platzer,
Ambasciatore Straordinario e Plenipotenziario, Segretario Generale del Ministero degli Affari Esteri, e

il Signor Dr. Alois Mock,
Ministro Federale per l'Istruzione,

viene concluso, a complemento della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960, il seguente Accordo Addizionale.

Articolo I

La somma di 50 milioni di scellini, di cui all'Articolo II, Capov. 1, lettera a della Convenzione fra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca per il Regolamento di Rapporti Patrimoniali del 23 Giugno 1960, verrà elevata a partire dall'anno 1970 a 67 milioni di scellini.

Articolo II

L'Articolo XXII del Concordato del 5 Giugno 1933 vale, per analogia, per la soluzione di difficoltà concernenti l'interpretazione del presente Accordo Addizionale.

Artikel III

Dieser Zusatzvertrag, dessen deutscher und italienischer Text authentisch ist, wird ratifiziert; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Zusatzvertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 29. September 1969

Für den Heiligen Stuhl:

Opilio Rossi m. p.

Für die Republik Österreich:

Platzer m. p.

Dr. Alois Mock m. p.

Articolo III

Questo Accordo Addizionale, il cui testo italiano e tedesco sono ugualmente autentici, dev'essere ratificato e gli strumenti di ratifica devono essere scambiati al più presto in Roma. Esso entra in vigore il giorno dello scambio degli strumenti di ratifica.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato il presente Accordo in doppio originale.

Fatto a Vienna, il 29 settembre 1969

Per la Santa Sede:

Opilio Rossi m. p.

Per la Repubblica Austriaca:

Platzer m. p.

Dr. Alois Mock m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Grundlage für die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen der katholischen Kirche in Österreich und der Republik Österreich ist der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195. Dieser völkerrechtliche Vertrag war einerseits durch die Verpflichtung in Artikel 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, bedingt, die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen rückgängig zu machen und zu entschädigen; andererseits bestand die Notwendigkeit, die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem österreichischen Staat auf der Grundlage des 1933 geschlossenen Konkordates BGBl. II Nr. 2/1934, wiederherzustellen. Die in Aussicht genommene konkordatäre Neuregelung der finanziellen Frage wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 100 Millionen Schilling an die katholische Kirche von Seiten des Bundes vorgesehen waren. Da mit den diesbezüglichen Zahlungen einerseits die seinerzeitigen staatlichen Kongrualeistungen für den kirchlichen Personalaufwand, andererseits die weggefallenen Leistungen aus den öffentlichen Patronaten und Kirchenbaulasten und schließlich das Religionsfondsvermögen abgegolten werden sollten, kam es in Artikel II des konkordatären Vertrages zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen BGBl. Nr. 195/1960, zu einer Zweiteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einmal wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung vereinbart, ohne daß hiedurch die alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, zum anderen wurde die Zahlung eines jährlichen Fixbetrages von 50 Millionen Schilling vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der katholischen Kirche blieb.

Diese ständigen Leistungen des Bundes haben im Laufe der Jahre den typischen Charakter der anspruchsmäßigen Wiederherstellung verlorengegangener Rechte und den einer Entschädigung verloren. Dies kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß die erforderlichen Budgetmittel im jeweiligen Bundesfinanzgesetz seit dem Jahre

1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag, sondern in Kapitel 14 Kultus veranschlagt und somit für Kultuszwecke geleistet werden.

Im Hinblick auf den Sachaufwand der katholischen Kirche wird sohin derzeit ein jährlicher Betrag von 50 Millionen Schilling geleistet. Dieser Sach- und Bauaufwand der katholischen Kirche ist seit dem Jahre 1960 bzw. 1958 ganz erheblich gestiegen. Abgesehen von den erhöhten Baupreisen ist dies auch auf den Baunachholbedarf zurückzuführen, der durch die jahrzehntelange Stagnation der Bautätigkeit und durch die Bevölkerungsumschichtungen usw. bedingt ist. Diese der Befriedigung religiöser Bedürfnisse der österreichischen Katholiken dienende Bautätigkeit muß als im öffentlichen Interesse gelegen angesehen werden, weil auch die katholische Kirche in Österreich gemäß Artikel II des Konkordates BGBl. Nr. II Nr. 2/1934, öffentlich-rechtliche Stellung genießt. Der Heilige Stuhl hat daher im April 1969 die österreichische Bundesregierung um die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Artikel II Abs. 1 lit. a des kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages von 50 Millionen Schilling ersucht. Diese Verhandlungen führten zum Ergebnis, daß im Hinblick auf die geltend gemachten Umstände und Erwägungen die Steigerung des Fixbetrages um ein Drittel gerechtfertigt und tragbar angesehen werden kann. Der vorliegende Zusatzvertrag, der am 29. September 1969 in Wien unterzeichnet worden ist, bedarf wegen seines gesetzvertretenden Charakters der Genehmigung des Nationalrates.

Artikel I ändert demgemäß den Betrag von 50 Millionen auf 67 Millionen Schilling ab dem Jahre 1970. Die Erhöhung des Fixbetrages beträgt 34%, also rund ein Drittel. Dieser Prozentsatz wird auch gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich, der altkatholischen Kirche in Österreich und der Israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung zu gelangen haben, um das Prinzip der Parität zu wahren.

Artikel II legt in sinngemäßer Anwendung des Artikels XXII des Konkordates fest, daß Auslegungsschwierigkeiten im gemeinsamen Einverständnis beigelegt werden sollen.

Artikel III bestimmt, daß der Vertrag von Österreich und dem Heiligen Stuhl zu ratifizieren ist. Er tritt — unbeschadet der mit 1. Jänner 1970 beginnenden höheren staatlichen Leistungen — am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.